

SATZUNG

der Junioren des Handwerks Südwestsachsen e. V.
in der Fassung vom 05.02.2026

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Junioren des Handwerks Südwestsachsen“. Er ist im Vereinsregister unter dem Namen „Junioren des Handwerks Südwestsachsen e. V.“ eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung, der Nachwuchsförderung sowie des ehrenamtlichen Engagements im Handwerk.
Der Vereinszweck wird unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Heranführung und Qualifizierung junger Handwerkerinnen und Handwerker aller Handwerkszweige an die Aufgaben und Arbeitsweisen der Selbstverwaltung des Handwerks,
 - b. die Zusammenarbeit mit den Innungen, Verbänden und der Handwerkskammer Chemnitz,
 - c. die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im regionalen Handwerk mit dem Ziel einer langfristigen Mitwirkung in den Gremien der handwerklichen Selbstverwaltung,
 - d. die Zusammenarbeit mit weiteren Juniorenverbänden der Wirtschaft sowie dem Bundesverband der Junioren des Handwerks,
 - e. die Förderung außerbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern,
 - f. sowie durch die Kontaktpflege zu Institutionen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die durch Vorstands- und Geschäftsführertätigkeiten entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die selbständig oder unselbständig im Handwerk tätig ist oder dem Handwerk in besonderer Weise verbunden ist und die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person – auch aus Nicht-Handwerksbetrieben – werden, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützt.
3. Personen oder Organisationen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch zum Jahresende.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Sponsorengeldern.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).
4. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video- oder Telefonkonferenz statt.
5. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
6. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
7. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte gehindert sind.
8. Beschlussfassungen, Abstimmungen (einschließlich der Wahlen) können unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Beschlussfassung über Beiträge, Haushaltsplan, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

- c. Satzungsänderungen,
 - d. die Auflösung des Vereins,
 - e. Entscheidungen über Widersprüche.
11. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 12. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
4. Vorsitzender und Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils allein.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung bis Ende Februar des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen, bis Ende Februar des Folgejahres zur Feststellung der Mitgliederversammlung vorzulegen und um Entlastung zu ersuchen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt bei der Handwerkskammer Chemnitz, aus deren Kreis der Geschäftsführer und ggf. ein Stellvertreter vom Vorstand des Vereins in Abstimmung mit der Handwerkskammer bestellt wird.
2. Der Geschäftsführer soll an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in den Fällen fassen, in denen der Geschäftsführer nicht an den entsprechenden Versammlungen teilnimmt.

4. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Handwerkskammer Chemnitz zur Verwendung für Zwecke der beruflichen Bildung.

(Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.02.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vollständig.)